

# RS Vwgh 2007/4/24 2004/05/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2007

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

BauO NÖ 1996 §35 Abs2 Z2;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Erst die auf Grund eines mangelfreien Verfahrens getroffenen Feststellungen erlauben die Beantwortung der Frage der Wirtschaftlichkeit der Behebung des Baugebrechens im Sinne des § 35 Abs. 2 Z. 2 NÖ BauO. (Hier wurde der Abbruch eines nicht fertiggestellten Gebäudes angeordnet. Ein - wenn auch beträchtliches - Missverhältnis zwischen Herstellungskosten eines Bauwerks und Verkehrswert der Liegenschaft führt noch nicht zur Unwirtschaftlichkeit der Bauführung, weil es wohl bei einem Grundstück wie dem gegenständlichen dem Regelfall entspricht, dass eine Gebäudeerrichtung nicht billiger als das Grundstück ist.)

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004050222.X02

## Im RIS seit

30.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)